

# **BVGer D-3367/2006 vom 6. Oktober 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3367\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3367_2006)

FR: TAF D-3367/2006 du 6 octobre 2008

IT: TAF D-3367/2006 del 6 ottobre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängigen Verfahren übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird unter anderem geltend gemacht, das BFF habe bei der Sachverhaltsabklärung schwere Fehler begangen. Ohne die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen (deutsche Asylakten, medizinisch-psychiatrisch Abklärungen) könne das Asylgesuch der Beschwerdeführerin gar nicht korrekt beurteilt werden, deshalb rechtfertige sich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Mit der Rückweisung an die Vorinstanz sei die verbindliche Weisung an das BFF zu erteilen, die gesamten deutschen Asylakten zu beschaffen. Dem BFF sei ferner die Weisung zu erteilen, dass bezüglich der Gesundheitssituation der Beschwerdeführerin und bezüglich der Ursachen ihrer Erkrankung, der Frage der Behandlungsbedürftigkeit sowie der Reisefähigkeit ärztliche Berichte einzuholen seien. Allenfalls müsse die ARK den vollständigen und rechtserheblichen Sachverhalt feststellen. Dazu sei es unabdingbar, die gesamten Asylakten der Beschwerdeführerin aus Deutschland anzufordern. Auch sollte die Beschwerdeführerin die Gelegenheit erhalten, ausführliche psychiatrische Berichte einzureichen. Die ARK sollte ausserdem die deutschen Asylakten umgehend der Beschwerdeführerin zur Einsichtnahme und zur Meinungsäusserung vorlegen. Der Vater der Beschwerdeführerin habe im letzten Sommer durch deren türkischen Anwalt erfahren, dass die Beschwerdeführerin im siebten Monat des Jahres 1999, als sie von Deutschland zurückgekehrt sei, tatsächlich in Istanbul verhaftet worden sei. Weitergehende Informationen hätten zu dieser Verhaftung nicht beschafft werden können. Deshalb werde in diesem Zusammenhang der Antrag auf eine Botschaftsanfrage gestellt.

### **E. 4.2**

Hierzu ist festzuhalten, dass die behördliche Untersuchungspflicht im Asylverfahren (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) nicht uneingeschränkt gilt, sondern eng mit der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden im Sinne von Art. 8 Abs. 1 AsylG korreliert. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht insbesondere keine Pflicht, über die Vorbringen der Beschwerdeführenden Seite hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen, sondern es kann sich vielmehr darauf beschränken, die Stichhaltigkeit der betreffenden Vorbringen zu prüfen, es sei denn, bereits die vorinstanzlichen Akten oder aber die Ausführungen in der Beschwerdeschrift legten zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt nahe (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222 f., BGE 110 V 52 f., Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61 [1997] Nr. 31 E. 3.3.3., Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 674 f.; Ulrich Häfelin/Georg Müller, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 1625).

### **E. 4.3**

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin verschiedene ärztliche Berichte (vom 8. Februar 1999, vom 16. Oktober 2001, vom 22. Juni 2004, vom 6. Juni 2006, vom 28. Mai 2008) eingereicht. Nach einem entsprechenden Briefwechsel der damals zuständigen Instruktrichter der ARK mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in F.\_\_\_\_\_ (D) teilte dieses mit Eingabe vom 31. August 2004 mit, auch bei ihnen sei kein Anhörungsprotokoll der Beschwerdeführerin aktenkundig. Dem Schreiben waren diverse Unterlagen in Kopie beigelegt (Aktenstück A30/6). Am 4. Februar 2005 wurde der Beschwerdeführerin Akteneinsicht in dieses Schreiben und die beigelegten Unterlagen sowie diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt. Am 2. April 2008 wurde die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Säumnisfolge aufgefordert, sich innert Frist zu ihrem Klagerückzug in Deutschland und dem Aktenstück A30/6 zu äussern. Im Verlauf des mittlerweile vierjährigen Beschwerdeverfahrens wurden ausserdem die jeweiligen Fristerstreckungsgesuche der Beschwerdeführerin im Sinne eines Entgegenkommens überwiegend gutgeheissen. Demnach kann von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht die Rede sein. Auch stand der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrem Vertreter genügend Zeit für ergänzende Eingaben oder Angaben im Sinne von Art. 32 Abs. 2 VwVG zur Verfügung, wovon der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin denn auch Gebrauch machte (vgl. unter anderem die Eingaben vom 7. und 10. März 2005 sowie die Eingabe vom 9. Juni 2008). Demnach kann nicht von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs die Rede sein. Die Anträge auf Durchführung einer Botschaftsanfrage sowie auf Rückweisung der Sache an das BFM zur vollständigen und richtigen Abklärung des Sachverhalts sind deshalb abzuweisen.

### **E. 5.1**

Das BFF hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG genügten. Vorbringen seien insbesondere dann nicht hinreichend begründet, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden seien und somit den Eindruck vermittelten, dass die Beschwerdeführerin das Geschilderte nicht selbst erlebt habe. Vorbringen seien dann unglaubhaft, wenn sie in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns stünden.

#### **E. 5.1.1**

Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, schon in ihrer Jugend im Dorf die PKK unterstützt zu haben und deshalb von den heimischen Sicherheitskräften verfolgt worden zu sein. Aus diesem Grund habe sie sich auch nach Deutschland abgesetzt und dort ein Asylgesuch eingereicht. Nach dem negativen Asylentscheid sei sie von den deutschen Behörden in die Türkei abgeschoben worden. Dort sei es zu mehreren, teilweise längeren Festnahmen und zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen sie gekommen, weil man ihr die Ausübung exilpolitischer Aktivitäten zu Gunsten der PKK vorgeworfen habe. Bei diesen Festnahmen sei sie wiederholt schwer misshandelt worden. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bereits im Rahmen ihres ersten Asylgesuchs in Deutschland keine glaubhafte, asylrelevante Verfolgung habe darlegen können. Da die deutschen Asylbehörden weitgehend die gleiche Asylpraxis wie die Schweiz verfolgten und bei der Glaubhaftigkeitsprüfung der Asylvorbringen die gleichen oder ähnliche Kriterien anwenden würden, übernehme das BFF deren Einschätzung der Verfolgungslage der Beschwerdeführerin bis zu ihrer zwangsweisen Rückschaffung in die Türkei.

### **E. 5.1.2**

Was die angeblich mit Misshandlungen verbundenen Festnahmen und die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr in die Türkei betreffe, gelte es darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung des BFF von 21. Juli 2003 bis heute keines der von ihr verlangten Beweismittel wie z.B. eine Anklageschrift, eine Haftbestätigung oder ein Urteil habe einreichen können, wie dies aufgrund des von ihr geschilderten Vorgehens der türkischen Behörden hätte möglich sein sollen. Die im Schreiben vom 21. August 2003 geäußerte Begründung ihres Rechtsvertreters, wonach es dem Vater seiner Mandantin nicht möglich sei, die gewünschten Dokumente zu beschaffen, ohne sich selbst massiv zu gefährden, sei nicht stichhaltig. Die umfassende Erfahrung des BFF mit türkischen Asylsuchenden zeige nämlich, dass es sehr wohl zumutbar und möglich sei, ohne Risiko die gewünschten Gerichtsdokumente zu beschaffen. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin bis heute nicht in der Lage gewesen sei, eines oder mehrere der verlangten Dokumente beizubringen, sei zu schliessen, dass die gewünschten Beweismittel gar nicht existierten und dementsprechend die damit geltend gemachte Verfolgung unglaubhaft sei.

### **E. 5.1.3**

Diese Einschätzung werde durch die weiteren unsubstantiierten und realitätsfremden Aussagen der Beschwerdeführerin nachhaltig erhärtet. So sei zum Beispiel nicht klar, weshalb die türkischen Behörden nur die Beschwerdeführerin und nicht auch ihren Vater als Familienoberhaupt verfolgt haben sollen, um etwas über den Verbleib ihrer Brüder zu erfahren. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin behauptet, von der Polizei in Karaman Maras mitgenommen und vergewaltigt worden zu sein. Sie habe auch angegeben, dass die Polizisten ihr gedroht hätten, ja niemandem etwas von ihrer Vergewaltigung zu erzählen. Andererseits sollen den Schilderungen der Beschwerdeführerin zufolge die gleichen Polizisten sie völlig nackt aus der Haft entlassen und zu Fuss nach Hause geschickt haben. Eine solche Vorgehensweise der Behörden würde jedoch zwangsläufig eine grosse Publizität dieses Falles zur Folge haben, die unvereinbar mit dem Versuch wäre, die polizeilichen Übergriffe zu verheimlichen. Derart realitätsfremde Schilderungen legten den Schluss nahe, dass sich die Beschwerdeführerin mit diesen Vorbringen auf einen konstruierten Sachverhalt und nicht auf tatsächlich Erlebtes beziehe. Es erübrige sich daher auf die zahlreichen weiteren Unglaubhaftigkeitselemente in den Angaben der Beschwerdeführerin näher einzugehen.

### **E. 5.1.4**

An dieser Beurteilung könnten auch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel nichts ändern. Der von der Beschwerdeführerin zu den Akten gegebene Zeitungsartikel beziehe sich nämlich nicht auf sie persönlich und berichte im Übrigen über in Europa durchgeführte Nevroz-Feierlichkeiten, die selbst in der Türkei in der Regel nicht mehr verboten seien. Die eingereichten Fotos zeigten die Beschwerdeführerin u.a. bei einer Beerdigung eines Landsmannes und allein in einer deutschen Stadt, eingekleidet in die Farben der PKK. Diese Bilder seien jedoch nicht geeignet, einen plausiblen Anlass für eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr in die Türkei zu begründen. Das Gleiche gelte für das eingereichte Arzteugnis der psychiatrischen Poliklinik des (...), das gestützt auf ihre Verfolgungsvorbringen bei der Beschwerdeführerin eine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt habe. Dieser Arztbericht könne vor dem Hintergrund obiger Darlegungen höchstens eine psychische Störung der

Beschwerdeführerin, nicht aber die von ihr dafür geltend gemachten Ursachen belegen. Insgesamt könne nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin in der von ihr geschilderten Art und Weise von den türkischen Behörden verfolgt worden sein solle.

#### **E. 5.1.5**

Darüber hinaus seien Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Die Beschwerdeführerin habe zur Untermauerung ihrer Asylbegründung eine Verfügung des BFF vom 10. Januar 2002 zu den Akten gegeben, in der einem ihrer Cousins (...) Asyl gewährt worden sei. Die Beschwerdeführerin beziehe sich in ihrer Asylbegründung auch auf einen Bruder, der sich in der Türkei politisch betätigt haben solle und der jetzt in Deutschland lebe. Dabei sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf obige Darlegungen nicht glaubhaft machen können, in der Vergangenheit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Demzufolge könne sie gestützt auf die Aktenlage und ihre Aussagen auch für die Zukunft im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr in die Türkei keine ausreichend begründete Furcht vor einer asylrelevanten (Reflex-) Verfolgung geltend machen.

#### **E. 5.2**

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgungsgeschichte kann unter anderem aufgrund der wenig begründeten Darstellung der Ereignisse nicht geglaubt werden. Die gesamte Darstellung wirkt plakativ und die einzelnen Ausführungen rudimentär und abstrakt. Bei beiden Anhörungen schilderte sie die erlittenen Misshandlungen äusserst knapp. Auch auf die entsprechenden Nachfragen antwortete sie nur knapp oder ausweichend. So beantwortete die Beschwerdeführerin die Frage, wie der Raum ausgesehen habe, in dem sie auf dem Polizeiposten von (...) zwei Wochen verbracht haben will, mit "Es war ein dunkler Raum" (vgl. A12/S. 9). Auf weitere Nachfragen gab sie kurze Hinweise über dessen karge Möblierung zu Protokoll (vgl. ebd.). Sie verzichtete aber nicht nur darauf, den Raum in irgendeiner Form näher zu beschreiben (beispielsweise kalt, überheizt, sauber, vernachlässigt, spezieller Geruch), sondern sie war auch zu keiner differenzierten und anschaulichen Darstellung ihrer damaligen inneren Befindlichkeiten im Stande. Aus ihren protokollierten Aussagen geht nicht hervor, ob sie Angst hatte, mutlos war oder allenfalls sogar gewisse Hoffnungsschimmer hegte, noch sind ihre Aussagen sonst in irgendeiner Weise von einer subjektiven Sichtweise geprägt. Bereits während ihres Asylverfahrens in Deutschland konnte die Beschwerdeführerin auf Nachfragen, wie sie gefoltert worden sei, keine Einzelheiten schildern (vgl. A14/Protokoll der Anhörung vom 9. Mai 1996 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, S. 9 f). So wurde denn auch im Bescheid vom 17. Juni 1996 des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter anderem festgehalten, der Sachvortrag der Beschwerdeführerin erscheine als eine stereotype Wiederholung ähnlicher Ereignisse, denen in der Presse breiter Raum gewidmet worden sei, ohne echten Bezug zur Beschwerdeführerin (vgl. A14/S. 4). Dieser Einschätzung kann sich das Bundesverwaltungsgericht anschliessen. Auch die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Sachverhaltsdarstellung ist sehr einfach gehalten und mit der erfahrungsgemäss um ein Vielfaches komplexeren Wirklichkeit in keiner Art und Weise zu vereinbaren. Bei der kantonalen Anhörung wurde die Beschwerdeführerin denn auch darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, dass sie mehr über die geltend gemachten

Vergewaltigungen sage (vgl. A12/S. 9) beziehungsweise, dass es sehr gut wäre, wenn sie mehr erzählen könnte (vgl. A12/S. 10). Dass sie diesen Aufforderungen nicht nachkam, lässt sich auch nicht im Kontext mit den bekannten soziokulturellen Strukturen in der Türkei erklären. Die Befragung wurde von einem Frauenteam durchgeführt. Die Befragerin zeigte der Beschwerdeführerin mehrmals ihre Empathie (A12/S. 9 f.) und ermutigte sie, Näheres zu Protokoll zu geben. Da die Beschwerdeführerin nicht nur darauf verzichtete, sondern sich nicht einmal über die für sie aus den Übergriffen resultierenden Scham- sowie Ohnmachtsgefühle äusserte, sind die geltend gemachten Übergriffe als unglaublich einzustufen.

### **E. 5.3**

Die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Beschwerdeführerin werden jedoch auch noch aus anderen Gründen erhärtet.

#### **E. 5.3.1**

Das von der Beschwerdeführerin in Deutschland angestrebte erste Asylverfahren wurde aktenkundig am 26. April 1999 als unanfechtbar abgeschlossen beziehungsweise das (zweite) Asylverfahren durch den Rückzug der Klage durch die Beschwerdeführerin mit unanfechtbarem Beschluss vom 12. Oktober 1999 eingestellt (vgl. A30/S. 6). Den Beschwerdeeingaben ist kein nachvollziehbarer Grund für diesen Klagerückzug zu entnehmen. Entgegen dem Einwand in der Eingabe vom 17. April 2008 können daraus durchaus Rückschlüsse bezüglich der Glaubhaftigkeit ihrer in Deutschland deponierten Vorbringen gezogen werden. Ein Klagerückzug widerspricht der Interessenlage einer tatsächlich verfolgten Person, die jedes ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel ergreifen dürfte, um der zwangsweisen Rückkehr in den Verfolgerstaat zu entgehen. Der Klagerückzug der Beschwerdeführerin ist - neben dem negativen Ausgang ihres deutschen Asylverfahrens - ein weiteres gewichtiges Indiz für die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe für den Zeitraum bis zur Einreise in Deutschland im April 1996. Schliesslich verwirkte die Beschwerdeführerin mit diesem Schritt ihr Bleiberecht in dem Staat, in dem sie vor angeblicher Verfolgung geflüchtet war und wurde in der Folge mit dem Vollzug der Wegweisung in den "Verfolgerstaat" konfrontiert. Kommt hinzu, dass sie anlässlich der Empfangsstellenbefragung vom 7. Juni 2001 tatsachenwidrige Aussagen über ihren Aufenthalt machte und vorbrachte, seit ihrer Geburt bis im April 2001 Wohnsitz in der Türkei gehabt zu haben (vgl. A1/S. 1), ihr Asylverfahren in Deutschland indes verschwieg (vgl. A1/ S. 5 f.), was zusätzlich gegen die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten "Vorfluchtgründe" spricht.

#### **E. 5.3.2**

Gemäss Akten erfolgte am 13. Juli 1999 die Ausschaffung der Beschwerdeführerin aus Deutschland in die Türkei. Die in der Eingabe vom 20. Juni 2001 an die Vorinstanz behaupteten Folterungen und Vergewaltigungen sind, soweit sie sich im Jahr 1998 abgespielt haben sollen, schlicht tatsachenwidrig, hielt sich doch die Beschwerdeführerin damals in Deutschland auf. Dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausschaffung am 13. Juli 1999 in die Türkei asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen sein soll, ist unglaublich. So brachte sie anlässlich der kantonalen Anhörung vor, unmittelbar bei ihrer Ankunft im Flughafen von Istanbul festgenommen, in der Folge mehrere Wochen inhaftiert und vor Gericht gebracht worden zu sein (vgl. A12/S. 5, 8, 11). Während dieser angeblichen Haft will die Beschwerdeführerin gefoltert und vergewaltigt worden sein. Vor diesem

Hintergrund angeblich schwerster Verfolgung ist es aber ungereimt, dass die Beschwerdeführerin nach eigenen Aussagen (nach der Haftentlassung) im Jahre 1999 sich zwei Monate lang als Touristin in der Schweiz aufhielt, dabei kein Asylgesuch stellte und in die Türkei und somit in den angeblichen Verfolgerstaat zurückkehrte (vgl. A1/S. 6). Diese Heimreise spricht gegen die geltend gemachte Verfolgung nach der Rückkehr aus Deutschland.

#### **E. 5.3.2.1**

Bei dieser Sachlage entbehrt das Vorbringen, die Unstimmigkeiten in den Schilderungen der Beschwerdeführerin seien auf ihre mangelnde Schulbildung zurückzuführen, jeglicher Grundlage. Der Vergleich mit anderen Asylbewerbern in ähnlichen Situationen, die sich wie die Beschwerdeführerin als Analphabeten bezeichnen und nur über eine äusserst geringe Schulbildung verfügen, zeigt, dass auch solche Personen in der Lage sind, widerspruchsfrei auszusagen, sofern sie wirklich Erlebtes wiedergeben.

#### **E. 5.3.2.2**

Gegen die geltend gemachte Verfolgung lässt auch der Umstand schliessen, dass die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Aussagen im gleichen Jahr (nämlich 1999 und folglich nach der Ausschaffung durch die deutschen Behörden) in (...) einen Reisepass beantragt und ohne nennenswerte Probleme erhalten haben will und demnach davon auszugehen ist, dass sie bei ihrer Touristenreise in die Schweiz die Türkei legal verlassen konnte. Es ist aber unwahrscheinlich, dass ihr dies gelungen wäre, falls sie tatsächlich - wie dies in den Beschwerdeeingaben wiederholt vorgebracht wird - bei ihrer Ausschaffung in die Türkei am 13. Juli 1999 insbesondere aufgrund eines Protokolls des deutschen Asylverfahrens der Unterstützung der PKK verdächtigt worden wäre. Dass die Beschwerdeführerin den oben erwähnten Reisepass nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz ihrem Vater gegeben haben will, damit er diesen bei den Behörden in (...) deponiere, um damit den Behörden ihre Rückkehr belegen zu können (vgl. A1/S. 3), vermag die Diskrepanz zwischen der angeblichen staatlichen Verfolgung und der Passausstellung ebenso wenig zu erklären, wie die angebliche Unkenntnis der Beschwerdeführerin darüber, ob ihr Vater ihrem Wunsch tatsächlich entsprochen habe (vgl. ebd.). Gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung im Jahre 1999 spricht auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage war, über das angebliche Strafverfahren ein amtliches türkisches Dokument zu beschaffen, obwohl sie in ihrem Heimatland über einen Anwalt verfügen haben will (vgl. Beschwerdeeingabe vom 7. Mai 2004, S. 8). Im Weiteren ist festzustellen, dass die Freilassung der Beschwerdeführerin aus der angeblichen Haft im Jahre 1999 trotz der behaupteten belastenden Hinweise auf Unterstützungstätigkeiten für die PKK im angeblich bei der Einreise von den türkischen Behörden entdeckten Protokoll des deutschen Asylverfahrens gleichermassen nicht nachvollziehbar ist, wäre doch bei Wahrunterstellung dieses Vorbringen mit der Eröffnung eines Strafverfahrens durch die türkischen Behörden zu rechnen gewesen. Somit liegen auch für das Jahr 1999 keine glaubhaften Verfolgungshandlungen der türkischen Behörden bezüglich der Beschwerdeführerin vor.

#### **E. 5.3.3**

Besteht nach dem Gesagten keine Grundlage zu glauben, die Beschwerdeführerin sei nach ihrer Ausschaffung aus Deutschland im Jahre 1999 bei der Einreise in die Türkei festgenommen und in der Folge gefoltert und vergewaltigt worden, sind auch die bis zur Ausreise im Jahre 2001 geltend gemachten Verfolgungshandlungen aufgrund der

unsubstanzierten Aussagen der Beschwerdeführerin unglaubhaft.

#### **E. 5.4**

Auch die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte und im Verlauf des Asylverfahrens durch verschiedene Arztzeugnisse beziehungsweise ärztliche Berichte belegte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie die Depression, welche gleichermassen durch verschiedene Arztzeugnisse bestätigt wurde, vermögen, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt, keinen Hinweis auf Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu liefern.

##### **E. 5.4.1**

Ärztliche Berichte, die von Asylsuchenden eingereicht werden, unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. EMARK 2002 Nr. 13 E. 6c S. 115; Claudia Cotting-Schalch, *La pratique de la Commission suisse de recours en matière d'asile relative à l'appréciation de documents médicaux*, in: Asyl3/02, S. 16).

##### **E. 5.4.2**

In casu wird eine Traumatisierung der Beschwerdeführerin seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht bezweifelt. Allein die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5266/2006 vom 29. Januar 2008 E.3.4 S. 11 sowie D-6840/2006 vom 11. Mai 2007 E. 5.6 S. 10) vermag an der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Folterungen und Vergewaltigungen im Jahre 1999 nichts zu ändern. Gleichermassen lässt sich aus der diagnostizierten Depression nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Im ärztlichen Bericht der Psychiatrischen Universitätspoliklinik des (...) vom 22. Juni 2004 wurde im Übrigen ausdrücklich festgehalten, dass der Wahrheitsgehalt der Verfolgungs- und Misshandlungsschilderungen durch die behandelnden Ärzte nicht überprüfbar sei.

#### **E. 5.5**

Angesichts der Ausführungen unter 5.4 sind auch aus den eingereichten medizinischen Unterlagen keine stichhaltigen Hinweise für eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende asylrelevante Verfolgung zu entnehmen, zumal die Ursachen der diagnostizierten Posttraumatischen Belastungsstörung beziehungsweise schweren depressiven Episode medizinisch nicht eruierbar sind.

#### **E. 5.6**

Mit Eingabe vom 22. Mai 2006 machte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin neu subjektive Nachfluchtgründe geltend. Diesbezüglich ist folgendes festzuhalten: Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die türkischen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind

oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73). In genereller Hinsicht ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass nach konstanter Praxis der Schweizer Asylbehörden bei türkischen Asylsuchenden das bloss Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Die bloss Teilnahme an Demonstrationen gelangt in der Regel nicht zur Kenntnis der heimatlichen Behörden eines Asylgesuchstellers und führt bei dessen Rückweisung nicht zwingend zu einer konkreten Gefährdung. Ferner reicht auch allein die mögliche Identifizierbarkeit der Beschwerdeführerin nicht aus zur Annahme, sie hätte deswegen bei einer Rückkehr in die Türkei eine Verfolgung zu befürchten, zumal sich der Beschwerdeschrift weder Hinweise noch den Akten Beweismittel dafür entnehmen lassen, dass die Beschwerdeführerin sich in der Schweiz besonders hervorgetan oder exponiert hätte. Angesichts der zahlreichen regimekritischen Aktivitäten von türkischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint es somit unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den behaupteten Exilaktivitäten der Beschwerdeführerin soweit Notiz genommen haben, dass sie diese hier in der Schweiz identifiziert hätten und sie bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen verfolgen würden.

### **E. 5.7**

Die Beschwerdeführerin machte überdies die Gefahr einer Reflexverfolgung geltend. Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Anlehnung an die bisherige Praxis der ARK (vgl. EMARK 2005 Nr. 21) - davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1 S. 195).

#### **E. 5.7.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie stamme aus einer politisch aktiven Familie. In diesem Zusammenhang reichte sie eine Verfügung des Bundesamtes vom 10. Januar 2002 (...) zu den Akten, gemäss der einem ihrer Cousins (...) Asyl gewährt worden sei. Parallel dazu verwies sie auf einen ihrer Brüder, der sich in der Türkei politisch betätigt haben soll und der jetzt in Deutschland lebe (vgl. die Ausführungen unter 5.1.5).

#### **E. 5.7.2**

In der angefochtenen Verfügung wurde diesbezüglich ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin eine asylrelevante Verfolgung in der Vergangenheit nicht habe glaubhaft machen können. Demzufolge könne gestützt auf die Aktenlage und ihre Aussagen auch für die Zukunft im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr in die Türkei keine ausreichend begründete Furcht vor einer asylrelevanten (Reflex-)Verfolgung geltend gemacht werden. Doch selbst bei Wahrunterstellung des geltend gemachten Engagement ihrer Familie könnte die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zumal allein aus dem Umstand, wonach jemand aus einer Familie stammt, in der Mitglieder

oppositionell tätig sind und deshalb gesucht werden, nicht per se auf eine drohende Reflexverfolgung zu schliessen ist. Vielmehr müssten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die von der Praxis entwickelten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### **E. 5.8**

Im vorliegenden Fall bestehen keine Hinweise darauf, dass nähere Familienmitglieder der Beschwerdeführerin landesweit gesucht werden. Zudem kann den Akten nicht entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin insbesondere mit ihrem Cousin (...) in irgendeiner Verbindung gestanden hätte. Das BFM dürfte denn auch zu Recht davon ausgegangen sein, dass die türkischen Sicherheitsorgane über keinerlei Anhaltspunkte für irgendeine Kontaktaufnahme zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Cousin (...) verfügten. Auch aus den protokollierten Antworten der Beschwerdeführerin geht nicht hervor, dass die Behörden einen derartigen Vorwurf gegen sie erhoben haben. Aufgrund der bereits dargelegten Unstimmigkeiten in den Ausführungen der Beschwerdeführerin erscheint es ebenfalls fraglich, dass die Beschwerdeführerin in der dargelegten Art und wiederholt nach den politischen Aktivitäten ihres Bruders beziehungsweise ihrer Brüder befragt worden sein soll. Was den Cousin (...) anbelangt, ist festzuhalten, dass dieser seinen eigenen Angaben zufolge, die Türkei bereits im Jahre 1989 verlassen haben will und aktenkundig am 31. August 1989 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde von der ehemaligen ARK am 8. März 1993 abgewiesen. Am 28. April 1999 liess [der Cousin] nach der Festnahme von A. Öcalan sowie in Anbetracht seines mittlerweile zehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz ein Gesuch um "réexamen" stellen, welches von der ARK mit Urteil vom 16. November 2000 als zweites Asylgesuch erachtet wurde. Dieses wurde mit Verfügung des BFF vom 10. Januar 2002 gutgeheissen. Dabei war die politische Aktivität seiner Familie sowie die Suche nach ihm aktenkundig, nicht aber eine Verstrickung der Beschwerdeführerin in dessen Angelegenheiten, eine asylrelevante Verfolgung der Familie der Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführerin selber. Zudem hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. Juni 2001 ausdrücklich festgehalten, die im laufenden Asylverfahren der Beschwerdeführerin geltend gemachten Asylgründe würden sich nur auf Sachverhalte beziehen, die sich nach ihrer Rückkehr in die Türkei im Jahre 1998 oder 1999 ereignet hätten. Nachdem der besagte Cousin die Türkei bereits im Jahre 1989 verlassen hat, ist auch aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, warum die Behörden die Beschwerdeführerin im Sinne einer Reflexverfolgung belangen sollten. Trotz des allfälligen politischen familiären Hintergrundes ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin werde im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft einer drohenden Reflexverfolgung ausgesetzt. Darüberhinaus geht das geltend gemachte verwandtschaftliche Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und [ihrem Cousins] weder aus deren Akten noch aus denjenigen [ihres Cousins] Akten hervor. Es könnte sich also auch lediglich um eine Person handeln, die zufällig den gleichen Nachnamen wie die Beschwerdeführerin hat.

#### **E. 5.9**

Das Gleiche lässt sich auch für den Bruder H. \_\_\_\_\_ des Cousins der Beschwerdeführerin sagen. H. \_\_\_\_\_ hat die Türkei am 5. November 1998 verlassen, sein Heimatdorf B. \_\_\_\_\_ verliess er bereits ein Jahr zuvor. Aktenkundig war, dass H. \_\_\_\_\_ in seiner Heimat von der Polizei sowie der Gendarmerie wegen seines Militärdienstes gesucht worden ist und ein Passverbot gegen ihn bestand. Dessen Eltern lebten noch immer in

B. \_\_\_\_\_ und hätten wegen des Todes ihres zwölfjährigen Sohnes einem Bruder von H. \_\_\_\_\_ Probleme erhalten. Eine Verstrickung der Beschwerdeführerin in deren Angelegenheit oder eine asylrelevante Verfolgung von ihr selber oder von ihrer Familie ist jedoch nicht aktenkundig. Insgesamt besteht kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit einer Reflexverfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu rechnen hat.

## **E. 6**

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zusammenfassend festzustellen, dass sie keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, der Beschwerdeergänzung sowie den zahlreichen Eingaben einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die dort jeweils erhobenen Anträge sind abzuweisen. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Was die mit Arztbericht diagnostizierten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin anbelangt, ist festzuhalten, dass der EGMR in seinem Urteil vom 20. März 1991 i.S. Cruz Varas gegen Schweden (Beschwerde Nr. 46/1990/237307) entschieden hat, dass der Vollzug der "Ausweisung" von Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden bzw. suizidgefährdet sind, nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst (vgl. a.a.O., E. 44, 45, 46, insbesondere 77-86). Der Gerichtshof hat diese Praxis im Unzulässigkeitsentscheid vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic in Bezug auf die posttraumatische Belastungsstörung bestätigt (vgl. Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, Nr. 7702/04, 3, 8-11 [englischer Text]). Drohen Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid, so ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Der Suizidalität der Beschwerdeführerin ist deshalb durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin stellen selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, falls in der Türkei der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff., 2004 Nr. 7 E. 5 S. 47 ff., Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2002 i.S. A. und B. gegen Service de la population du canton de Vaud, E. 2.3 [SZIER 3/2003, S. 308]). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK nicht

entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38, Beschwerde Nr. 44599/98; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde N. 7702/04 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, "The Law", Ziff. 1, S. 7; vgl. Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich, Ziffn. 34 und 42 - 44). Vielmehr steht fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland auf die dort bestehenden und nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts als ausreichend zu bezeichnenden psychiatrischen Behandlungsinstitutionen zurückgreifen kann (vgl. EMARK 1999 Nr. 5 E. 7c S.33). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu bezeichnen. Überdies lässt sich die Frage der Reisefähigkeit - welche im ärztlichen Bericht der Universitären Psychiatrischen Dienste (...) (UPD) (...) vom 28. Mai 2008 offengelassen und lediglich im ärztlichen Bericht der Psychiatrischen Universitätsklinik des (...) vom 9. Juni 2006 als "entscheidend eingeschränkt" eingeschätzt wurde - im vorliegenden Verfahren letztendlich nur im Rahmen des tatsächlichen Vollzugs konkret überprüfen. Eine amtsärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit der Beschwerdeführerin liegt aktuell nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 8.5**

Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung aufgrund der allgemeinen Lage ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

##### **E. 8.5.1**

Die Beschwerdeführerin stammt aus B.\_\_\_\_\_, (Provinz Karaman Maras), wo sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Familie mithalf. Dort lebt nicht nur ihr Vater, sondern vielmehr verfügt die Beschwerdeführerin dort in der Person ihres Onkels, ihrer Tante und deren Familien über ein soziales Beziehungsnetz (vgl. 5.9), auf das sie sich bei einer Rückkehr stützen kann. Es ist auch davon auszugehen, dass sie erneut im elterlichen Betrieb mithelfen kann und so ein Auskommen finden wird. Unter diesen Umständen dürfte die Wiedereingliederung in ihren Heimatstaat möglich sein.

##### **E. 8.5.2**

Sollten sich bei der Beschwerdeführerin im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung suizidale Tendenzen akzentuieren, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass der konkreten Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden entgegengewirkt würde. Somit würden auch die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin würden

im Falle der freiwilligen Rückkehr in die Heimat beziehungsweise eines zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung keine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach sich ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d, EMARK 2003 Nr. 24 Nr. E. 5b S. 157 f.). Letztere Bedingungen sind für die Beschwerdeführerin nicht erfüllt, zumal es ihr zumutbar ist, für die Behandlung ihrer Leiden auf die medizinische Infrastruktur ihres Heimatlandes und familiäre Hilfe zurückzugreifen, was, wie oben unter Ziffer 8.3 der Erwägungen angeführt wurde, möglich ist. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste medizinische Rückkehrhilfe beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2, SR 142.312). Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit auch unter individuellen Aspekten als zumutbar.

#### **E. 8.6**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 9**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist und die Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 12**

(Dispositiv nächste Seite)